

## BGE 62 III 113

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_62\\_III\\_113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_III_113)

FR: ATF 62 III 113

IT: DTF 62 III 113

### Volltext

112 Yachlassverfahren über Banken. No 33. an der Vermeidung des Konkurses sind nicht derart über. wiegend, dass. angesichts der mehrfachen sehr leichtfertigen Handlungen der Rekurrentin von der Anwendung des Art. 306 Zifl. 1 SchKG abgesehen werden könnte bzw. müsste. Einmal ist die angebotene Nachlassdividende nur sehr gering, und zudem müssten die grösseren Gläubiger aus Spartiteln wieder neue Mittel einsetzen, ohne eine Gewähr dafür zu haben, dass der bisherigen unfähigen Genossenschaftsverwaltung das Heft aus den Händen genommen werde, woran die Gläubiger in erster Linie interessiert sind. Könnte daher ernstlich nur ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung in Frage kommen, so steht es ja nach Art. 36 Abs. 3 des Bankengesetzes dem Bundesgericht zu, nötigenfalls für die Verwertung der Aktiven vom SchKG abweichende Vorschriften aufzustellen; um die konkursrechtliche Liquidation in der Zeit des grössten Tiefstandes zu vermeiden, wie es eine Liquidation zufolge Nachlassvertrages anstreben müsste, erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. A. SchuldhaLreihungs- und KonkursrechL PoursniLe eL failliLe. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRtTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 34. Entscheid vom 5. Juni 1936 i. S. :Biirk. 113 Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, Art. 13: Auch noch nicht begebene Eigentümergegenstände sind pfändbar. Ord. real. forcU -des immeubles, art. 13 : Les titres de gage crees BUr l'immeuble au nom du proprietaire lui-meme sont saisissables meme si le proprietaire n'en a pas encore ciispose. Reg. real. forzata di fondi, an. 13: I titoli di pegno eretti sul fondo al nome del proprietario sono pignorabili anche se questi non ne ha disposto. A. - In der Betreibung des Rekurrenten gegen P. Keller pfändete das Betreibungsamt Basel-Stadt von einer Liegenschaft, deren Miteigentümer zu gleichen Teilen der Betriebene und dessen Ehefrau sind, den Hälfteanteil des Betriebenen und nahm einen darauf lastenden, beim Betriebenen vorgefundenen Inhaberschuldbrief von 2000 Fr. in Verwahrung. In der Folge prandete es auf Verlangen des Rekurrenten auch noch den Inhaberschuldbrief selbst, worauf jedoch die Ehefrau auch hieran ihr Miteigentumsrecht zur Hälfte geltend machte mit dem Erfolg, dass der Rekurrent mit seiner diese Ansprache bestreitenden Klage abgewiesen wurde, Jetzt entliess das Betreibungsamt den Inhaberschuldbrief SA 62 m -1936 8 114 Schuldbetreibungs. und Konkursrec.ht. No 34. wieder aus der Pfandung, « da sich herausgestellt hat, dass der Eigentümergegenstand. .. zur Hälfte, wie das Unterpfand, Eigentum der Ehefrau ist }), bzw. « nachdem sich in dieser Verhandlung einwandfrei ergeben hat, dass der Inhaberschuldbrief überhaupt nicht begeben worden ist ... Die Wandung eines nicht begebenen Eigentümergegenstandes ist nichtig. Dagegen bleibt der Titel natürlich ... in amtlicher Verwahrung, damit derselbe nicht veräussert oder verpfändet werden kann)). B. - Gegen diese Verfügung hat der Rekurrent Beschwerde geführt mit dem Antrag auf Aufhebung, und den diese abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 28. Mai 1936 hat er an das Bundes-

gericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- 'IJ/M Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. - Die Vorinstanz meint, die Wandung eines noch nicht begebenen Schuldbriefes sei rechtlich unmöglich und darum schlechthin nichtig; auf Schuldbriefe angewendet wäre die die Pfändung einer Gült betreffende Entscheidung in BGE 41 IU Nr. 55 abwegig; es sei ausgeschlossen, den Schuldner durch Pfändung und Verwertung eines noch gar nicht, auch nicht (durch Verpfändung) zu beschränktem Rechte begebenen Schuldbriefes zum Schuldner zu wachen, was der Grundeigentümer aus dem nicht begebenen Schuldbrief noch gegenüber niemandem geworden sei; Art. 13 VZG spreche sich nicht darüber aus, unter welchem Voraussetzungen Eigentümerpfandtitel geplandet werden können, und die VZG könnte eine von Rechtes wegen unmögliche Pfändung nicht möglich machen. Allein mit ebensoviel Selbstsicherheit, mit der die Vorinstanz der sog. Begebungstheorie folgt, wird von anderer Seite die sog. Kreationstheorie verfochten, auf Grund welcher die Pfändung eines nicht begebenen Eigentümerpfandtitels als möglich zu bezeichnen ist.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 34. 115 Die Entscheidung dieser Frage folgt unmittelbar aus der Stellungnahme zu der Vorfrage, welche Rechtsverhältnisse durch die Ausfertigung eines Eigentümerpfandtitels entstehen, und diese Frage ist eine solche des materiellen Zivilrechtes, der die Betreibungsbehörden nicht ohne Not vorgreifen sollten, zumal wenn dadurch dem einen oder anderen Beteiligten zum vorneherein verunmöglicht wird, seinen gegenteiligen Standpunkt überhaupt noch zur Geltung zu bringen. Dies trifft aber zum Nachteil des betreibenden Gläubigers zu, wenn die Betreibungsbehörden die Pfändung eines nicht begebenen Eigentümerpfandtitels ablehnen, während es im umgekehrten Fall dem Betriebenen (Grundeigentümer und Eigentümer des Pfandtitels) immer noch unbenommen bleibt, gegenüber der Belangung aus dem auf Grund der Pfändung verwerteten Eigentümerpfandtitel die Einwendung zu erheben, der Erwerber desselben (Ersteigerer oder nach Art. 131 SchKG Berechtigte) habe mangels eines im nicht begebenen Eigentümerpfandtitel verkörperten materiellen Rechtes durch die Verwertung des Titels gar kein Recht erwerben können. Zudem weist Art. 13 VZG, die sich durch Gegenabschluss unzweifelbar ergibt, die Betreibungsämter positiv an, im Besitze des Schuldners befindliche Eigentümerpfandtitel, die zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung ausreichen, zu pfänden, ohne einen Unterschied zu machen, ob sie vorher einmal begeben worden sind oder nicht. (Nicht zu pfänden und bloss für die Dauer der daher unvermeidlich gewordenen Grundstückspfändung in Verwahrung zu nehmen sind solche Pfandtitel nur, wenn sie selbst nicht zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung ausreichen; möglicherweise kann ja das Ziel der Betreibung, und zwar nicht nur vorübergehend, erreicht werden, ohne dass der Betriebene' um Haus, und Hof gebracht werden muss, weshalb andere Rechtsordnungen geradezu die Zwangsvollstreckung durch das Mittel der Zwangshypothek vorsehen.) Ob diese Vorschrift aus dem (nicht recht überzeugenden) Präjudiz in 116 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 35. BGE 41 III Nr. 55 oder aus der Annahme der Kreationstheorie erwachsen sei oder aber nur im Sinne des Ausgeführten dem' Betreibenden die vorläufige Verfolgung seiner Rechte ermöglichen wolle, mag dahingestellt bleiben; keinesfalls dürfen sich ihr die Betreibungsämter und die Aufsichtsbehörden im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen entziehen.

2. - Dagegen ist die nachträgliche Aufhebung der Pfändung des Eigentümerpfandtitels als solchen, die allein in Frage steht, doch deshalb begründet, weil der Betriebene nur (zusammen mit seiner Ehefrau) Miteigentümer desselben ist und daher in der bloss gegen den Ehemann gerichteten Betreibung keine Pfändung vollzogen werden darf, die zur Verwertung des Eigentümerpfandtitels als solchen führen könnte,

sondern nur allfällig eine Pfändung des Miteigentumsanteils des Betriebenen daran. Demnach erkennt die SchUldbetr.-'U. Konk'Urskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 35. Entscheid. vom 30. Juli 1936 i. S. Huber. Lohn gut hab e nun m ü n d i ger Kin der in häuslicher Gemeinschaft können in der B e t r e i b u n g ~ gen ein e s der E l t-ern g e m ä s s Art. 93 SchKG g e p f ä n d e t werden, soweit sie nicht notwendig sind, um den Kindern (und bei Betreuung der Mutter auch dem Vater) die Existenz in üblicher Weise zu sichern, unter Vorbehalt entgegenstehender Rechte des andern Elternteiles, wofür Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109 SchKG. Les creances de salaires d'enfants mineurs vivant dans le menage de leurs parents sont saisissables conformement a l'art. 93 LP, dans la poursuite dirigee contre l'un des parents, en taut qu'elles ne sont pas necessaires pour assurer aux enfants (et aussi au pare en cas de poursuite intentee contre la mere) l'existence conforme al'usage ; sont reserves les droits opposes de celui des parents qui n'est pas poursuivi ; il y a lieu a ouver- ture de la procedure prevue aPart. 109 LP.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 35. 117 I crediti per salari di figli minorenni viventi in comunione domestica coi genitori possono essere pignorati in conformita dell'art. 93 LEF nell'esecuzione promossa contro uno dei genitori in quanto non siano necessari per assicurare ai figli (e anche al padre se l'esecuzione e diretta contro la moore) la vita abituale ; restano impregiudicati i diritti eventualmente spettanti all'altro genitore pei quali dovr8. essere seguita la procedura di riven- dicazione prevista all'art. 109 LEF. Der Rekurrent verlangt in seiner Betreuung gegen die verheiratete Rekursgegnerin für Honorar für Beistand und Vertretung in Ehrverletzungs- und Strafprozessen Lohn- pfändung unter Berücksichtigung des Lohnes der drei unmündigen Kinder, die in einem Nachbarort in die Fabrik gehen, und hat den ihn abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 3. Juli 1936 an das Bundesgericht weitergezogen. Die SchUldbetreib'Ungs- 'Und Konk'Urskammer zieht in Erwägung: Gemäss Art. 295 Abs. I ZGB fällt, was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt, solange es unmündig ist und mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt, an die Eltern. Danach steht also die Lohnforderung für die Arbeit des Kindes den Eltern zu und kann als deren Vermögensstück in der Betreuung gegen Vater oder Mutter gepfändet werden, soweit sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unum- gänglich notwendig ist (Art. 93 SchKG), und unter Vor- behalt al.lialliger die Pfändung ausschliessender Rechte des andern Elternteiles, der, gleichgültig ob Vater oder Mutter, ebenso gut den (Mit-) Gewahrsam an der Lohn- forderung des Kindes hat und auf dessen Drittansprache hin daher dem betreibenden Gläubiger gemäss Art. 109 SchKG eine Frist von 10 Tagen zur gerichtlichen Klage gegen ihn anzusetzen ist. Angesichts der Gleichstellung bei der Eltern durch Art. 295 ZGB kann es den Betreibungs~ behörden nicht zustehen, in einer Betreuung gegen die Mutter die Pfändung des Lohnes der unmündigen Kinder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.